

Allgemeine Vertragsbestimmungen für fachtechnische Dienstleistungen (AVB-FTD) der illwerke vkw AG und ihrer Konzerngesellschaften

Stand: August 2026

1. Geltungsbereich

- a. Rechtlicher Geltungsbereich
Diese AVB-FTD gelten für die illwerke vkw AG sowie sämtliche mit dieser Gesellschaft im Sinne des § 189a Z 8 UGB verbundene Unternehmen, im Folgenden Auftraggeber („AG“) genannt.
- b. Sachlicher Geltungsbereich
Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“ genannt) bekannt gegebenen AVB-FTD für entgeltliche Aufträge über fachtechnische Dienstleistungen, insbesondere Beratungs-, Planungs-, Ingenieur-, Prüf-, Koordinations-, Projektsteuerungs-, Gutachter- und Dokumentationsleistungen sowie vergleichbare Leistungen, im Folgenden insgesamt „Leistungen“ genannt.
- c. Geschäftsbedingungen des AN, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB-FTD auch für Nachtrags-, Zusatz- und Folgebestellungen im Zusammenhang mit demselben Projekt oder Leistungsgegenstand.

2. Vertragsgrundlagen, Bestellung und Schriftform

- a. Aufträge werden mittels Bestellschreiben an den AN bestätigt. Die Schriftform ist auch durch elektronische Übermittlung (E-Mail) gewahrt. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt ebenso für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.
- b. Wird für die Auftragsabwicklung eine elektronische Projekt-, Kommunikations- oder Dokumentenplattform verwendet, sind deren Verbindlichkeit sowie die Rechtswirkungen der dort gesetzten Handlungen vor Beginn der Nutzung schriftlich festzulegen. Ohne eine solche Festlegung begründen Erklärungen, Freigaben, Kommentare, Uploads, Statusänderungen oder sonstige Handlungen auf der Plattform keine Änderung oder Ergänzung des Vertrags.
- c. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, insbesondere aus dem Bestellschreiben, dem Leistungsverzeichnis bzw. der Leistungsbeschreibung, allfälligen technischen Unterlagen, Termin- und Zahlungsplänen, diesen AVB-FTD sowie dem Angebot des AN. Das Angebot des AN gilt jedenfalls subsidiär zu diesen AVB-FTD, allfällige Geschäftsbedingungen des AN werden dadurch nicht Vertragsbestandteil.
- d. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, insbesondere des Leistungsumfangs, der Termine oder des Honorars, bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Zustimmung des AG. Punkt 10 bleibt unberührt.

3. Vertretung und Projektorganisation

- a. Der AN benennt dem AG unverzüglich eine verantwortliche Projektleitung sowie eine Stellvertretung. Diese Personen sind zur Entgegennahme von Erklärungen des AG und zur verbindlichen Koordination der Leistungserbringung verpflichtet.
- b. Der AN ist nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäft-

lich zu vertreten, Erklärungen für den AG abzugeben, Bestellungen auszulösen, Nachträge anzuerkennen oder sonstige Verpflichtungen zulasten des AG einzugehen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des AG vorliegt.

- c. Der AN hat seine Leistungen mit den vom AG benannten Projektbeteiligten, insbesondere Fachabteilungen, Konsulenten, Behördenvertretern (in Abstimmung mit dem AG), ÖBA, Projektsteuerung, Gutachtern und ausführenden Unternehmen, rechtzeitig und ordnungsgemäß abzustimmen.
- d. Der AN hat Interessenkonflikte, Befangenheiten oder Umstände, die seine unabhängige und objektive Leistungserbringung beeinträchtigen können, unverzüglich schriftlich offenzulegen.

4. Personaleinsatz, Schlüsselpersonal und Subunternehmer

- a. Der AN hat für die Leistungserbringung ausreichend qualifiziertes, zuverlässiges und verfügbares Personal einzusetzen. Als Schlüsselpersonal gelten insbesondere die Projektleitung sowie jene Personen, deren Qualifikation oder Erfahrung Grundlage der Beauftragung war.
- b. Ein Wechsel von Schlüsselpersonal ist nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und nach vorheriger Information des AG zulässig. Der AN hat eine zumindest gleichwertige Ersatzperson vorzuschlagen. Berechtigte Einwendungen des AG sind zu berücksichtigen.
- c. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer oder freie Mitarbeiter bedarf, sofern diese nicht bereits im Angebot offengelegt und vom AG akzeptiert wurden, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN bleibt für deren Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.
- d. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche eingesetzte Personen die vertraglichen Geheimhaltungs- sowie Datenschutz-, Sicherheits- und Dokumentationspflichten einhalten.

5. Leistungserbringung und Qualitätsmaßstab

- a. Der AN hat die Leistungen vollständig, termingerecht, wirtschaftlich, zweckentsprechend und mit der Sorgfalt eines sachverständigen, erfahrenen und mit vergleichbaren Projekten vertrauten fachtechnischen Dienstleisters zu erbringen.
- b. Der AN hat sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben, Auflagen, Normen, technischen Regelwerke, anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften sowie projektspezifischen Vorgaben des AG einzuhalten. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Fassung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- c. Die in der Ausschreibung/Anfrage, im Angebot, in Spezifikationen, Konzepten, Pflichtenheften, Protokollen über Verhandlungs-, Aufklärungs- oder Bietergespräche oder sonstigen Vertragsunterlagen definierten Anforderungen und Zusagen gelten als verbindliche Mindeststandards. Spätere Konkretisierungen lassen diese Mindeststandards unberührt.
- d. Der AN schuldet, soweit nicht ausdrücklich nur eine Tätigkeit beschrieben ist, eine fachlich richtige, prüffähige, nachvollziehbare und für den vereinbarten Zweck brauchbare Leistung. Dies gilt insbesondere für Planungen, Berechnungen, Kostenermittlungen, Terminpläne, Ausschreibungsunterlagen,

technische Berichte, Entscheidungsgrundlagen und Gutachten.

- e. Freigaben, Prüfungen oder Stellungnahmen des AG entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Widerspruchsfreiheit und Verwendbarkeit seiner Leistungen.

6. Mitwirkungsleistungen des AG und Informationsgrundlagen

- a. Der AG stellt dem AN die für die Leistungserbringung erforderlichen und beim AG vorhandenen Unterlagen, Informationen und Entscheidungen in angemessener Frist zur Verfügung, soweit diese für den AG verfügbar sind und vertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- b. Der AN hat die vom AG oder von Dritten bereitgestellten Unterlagen, Grundlagen und Vorgaben unverzüglich auf erkennbare Unvollständigkeiten, Unklarheiten, Widersprüche oder Risiken zu prüfen und den AG hierauf schriftlich hinzuweisen.
- c. Unterlässt der AN einen gebotenen Hinweis, kann er sich auf daraus resultierende Erschwernisse, Mehrkosten oder Terminverschiebungen nicht berufen, soweit diese bei ordnungsgemäßem Hinweis vermeidbar gewesen wären.
- d. Entscheidungen, Freigaben und Mitwirkungen des AG sind vom AN rechtzeitig, konkret und nachvollziehbar einzufordern. Der AN hat dabei die Folgen einer verspäteten Entscheidung oder fehlenden Mitwirkung klar darzustellen.

7. Warn-, Prüf- und Hinweispflichten

- a. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu warnen, wenn er erkennt oder bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt erkennen müsste, dass Vorgaben des AG, Leistungen Dritter, technische Annahmen, Terminziele, Kostenansätze, Genehmigungsvoraussetzungen oder sonstige Projektgrundlagen fehlerhaft, unvollständig, unzweckmäßig, wirtschaftlich nachteilig oder mit besonderen Risiken verbunden sind.
- b. Warnhinweise müssen so rechtzeitig, konkret und verständlich erfolgen, dass der AG noch sachgerecht reagieren kann. Der Hinweis hat zumindest die betroffene Grundlage, die erkennbaren Auswirkungen auf Qualität, Kosten, Termine, Sicherheit, Genehmigungsfähigkeit oder Betrieb sowie einen fachlichen Lösungsvorschlag zu enthalten.
- c. Die bloße Weiterleitung von Informationen oder die Teilnahme an Besprechungen ersetzt einen erforderlichen schriftlichen Warnhinweis nicht.

8. Termine, Fristen und Leistungsfortschritt

- a. Der AN hat die vereinbarten Termine, Zwischentermine und Meilensteine einzuhalten. Sofern zu Beginn der Leistungserbringung ein detaillierter Terminplan erstellt oder abgestimmt wird, gilt dieser nach schriftlicher Freigabe durch den AG als verbindliche Vertragsgrundlage.
- b. Der AN hat den Leistungsfortschritt laufend zu überwachen und drohende Terminabweichungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat Ursache, Auswirkung und konkrete Gegenmaßnahmen zu enthalten.
- c. Terminverschiebungen sind nur wirksam, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Die Verschiebung eines Termins bedingt nicht die Verschiebung der nachfolgenden Termine. Mehrkosten wegen Terminverschiebungen sind nur ersatzfähig, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach vorab schriftlich vom AG anerkannt wurden.
- d. Bei Gefahr im Verzug hat der AN alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadens- und Verzögerungsvermeidung zu setzen und den AG unverzüglich zu informieren.

- e. Für vereinbarte Leistungstermine, Zwischentermine oder Meilensteine, die im Vertrag, in der Bestellung oder in den sonstigen Vertragsunterlagen ausdrücklich als pönalisierte Termine festgelegt sind, gilt Folgendes: Gerät der AN mit einem vereinbarten Leistungstermin, Zwischentermin oder Meilenstein in Verzug, kann der AG eine vereinbarte Vertragsstrafe verlangen. Der Anspruch entsteht mit Eintritt des Verzugs, sofern der AN nicht nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungsgehilfen am Verzug kein Verschulden trifft; ein Schadensnachweis ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe wird – sofern nicht abweichend vereinbart – nach angefangenen Verzugswochen berechnet und beläuft sich auf 1 % der ursprünglichen Nettoauftragssumme pro angefangener Verzugswoche, insgesamt jedoch höchstens auf 10 % der ursprünglichen Nettoauftragssumme. Bei Teilleistungen fällt sie nur für jene Teilleistungen an, mit denen der AN in Verzug ist. Bei einvernehmlicher Verlängerung eines pönalisierten Termins bleibt die Vertragsstrafe nur dann für den neuen Termin aufrecht, wenn dieser ausdrücklich als pönalisierter Termin festgelegt wird. § 1336 ABGB bleibt unberührt. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender verzugsbedingter Schaden aus dem pönalisierten Termin ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.

9. Berichtspflichten, Dokumentation und Besprechungen

- a. Der AN hat den AG in der vereinbarten Form und Häufigkeit, mangels gesonderter Vereinbarung jedenfalls anlassbezogen und bei länger dauernden Projekten regelmäßig, über den Leistungsstand zu informieren.
- b. Berichte des AN haben, soweit für das jeweilige Projekt relevant, zumindest folgende Punkte zu enthalten: Leistungsfortschritt, offene Punkte, erforderliche Entscheidungen des AG, Terminstatus, Kosten- und Budgetstatus, erkannte Risiken, Qualitäts- und Schnittstellenthemen, Behörden- und Genehmigungsthemen, Änderungen gegenüber der bisherigen Planung sowie empfohlene Maßnahmen.
- c. Der AN hat Besprechungen angemessen vorzubereiten, fachlich zu begleiten und – soweit vereinbart oder vom AG verlangt – Ergebnisprotokolle zu erstellen. Protokolle sind dem AG zeitnah zu übermitteln. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb angemessener Frist schriftlich bekanntzugeben.
- d. Sämtliche Arbeitsergebnisse, Berechnungen, Planstände, Entscheidungsgrundlagen, Annahmen, Schnittstellenklärungen und wesentlichen Projektereignisse sind nachvollziehbar, prüffähig und in geordneter Form zu dokumentieren.
- e. Der AN hat dem AG auf Verlangen jederzeit Einsicht in die projektbezogene Dokumentation zu gewähren und Zwischenstände in einem weiterverarbeitbaren, üblichen Datenformat zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine zwingenden Rechte Dritter entgegenstehen.

10. Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Nachträge

- a. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich oder zweckmäßig, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, hat der AN vor deren Ausführung – außer bei Gefahr im Verzug – das schriftliche Einvernehmen mit dem AG herzustellen.
- b. Beeinflusst eine Änderung den Leistungsumfang, Termine, Qualität, Schnittstellen oder Vergütung, hat der AN unverzüglich ein nachvollziehbares Zusatzangebot auf Basis der vertraglichen Preis- und Kalkulationsgrundlagen vorzulegen.
- c. Anerkennung und Vergütung von Zusatzleistungen

erfolgen nur, wenn diese vom AG vorab ausdrücklich schriftlich angeordnet oder bestätigt wurden. Ein bloßes Tätigwerden, Schweigen oder die Entgegennahme von Leistungen begründet keinen Vergütungsanspruch.

- d. Der AN hat auch bei Leistungsänderungen die Kontinuität des Projekts sicherzustellen und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und Mehrkosten zu setzen.

11. Vergütung, Preise und Abrechnung

- a. Die Vergütung richtet sich nach der Bestellung bzw. dem Vertrag. Soweit Pauschalpreise vereinbart sind, umfassen diese sämtliche zur vollständigen und zweckentsprechenden Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen, Nebenleistungen, Koordinationsleistungen, Dokumentationen und Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- b. Bei Abrechnung nach Aufwand sind nur tatsächlich erforderliche, nachgewiesene und vom AG beauftragte Leistungen abrechenbar. Stundensätze gelten mangels abweichender Vereinbarung als all-inclusive-Sätze einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, üblicher Arbeitsmittel und Nebenkosten.
- c. Reisezeiten, Reisekosten, Diäten, Kopier-, Plot-, Modell-, Software-, Lizenz- oder sonstige Nebenkosten sind nur ersatzfähig, wenn dies vertraglich vereinbart oder vom AG vorab schriftlich genehmigt wurde.
- d. Der AN hat prüffähige Leistungsnachweise zu führen und dem AG auf Verlangen vorzulegen. Nicht prüffähige oder nicht nachvollziehbare Abrechnungen können vom AG zurückgewiesen werden.

12. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- a. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, Projektbezeichnung, Leistungsperiode sowie unter Beilage prüffähiger Leistungsnachweise an die vom AG bekannt gegebene Rechnungsadresse zu übermitteln.
- b. Teilrechnungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart wurde oder sich aus einem Zahlungsplan ergibt. Die Legung einer Rechnung setzt voraus, dass die abgerechnete Leistung vertragsgemäß erbracht und prüffähig dokumentiert wurde.
- c. Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage ab Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim AG. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der Leistung.
- d. Der AG ist berechtigt, Forderungen des AN mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder Zahlungen bis zur Klärung berechtigter Einwendungen in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

13. Übernahme, Prüfung und Mängelbehebung

- a. Planungs-, Beratungs- und sonstige Arbeitsergebnisse sind dem AG vollständig, geordnet, prüffähig und in den vereinbarten Datenformaten zu übergeben. Eine förmliche Übernahme erfolgt nur, wenn dies vereinbart oder vom AG ausdrücklich erklärt wird.
- b. Der AG ist berechtigt, Arbeitsergebnisse zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Prüfungen, Freigaben oder Zahlungen des AG stellen keinen Verzicht auf Rechte wegen Mängeln, Unvollständigkeiten oder Pflichtverletzungen dar.
- c. Mängel sind vom AN unverzüglich und unentgeltlich zu beheben. Dies umfasst insbesondere die Korrektur von Plänen, Berechnungen, Berichten, Ausschreibungsunterlagen, Kostenermittlungen und sonstigen Arbeitsergebnissen sowie die erforderliche Abstimmung mit betroffenen Projektbeteiligten.

- d. Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder ist Gefahr im Verzug, kann der AG die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

14. Gewährleistung

- a. Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen, vollständig, richtig, widerspruchsfrei, prüffähig, genehmigungs- und ausführungsfähig sowie für den vereinbarten Zweck brauchbar sind.
- b. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern vertraglich keine längere Frist vereinbart wurde. Bei Leistungen, die Grundlage für Bau-, Liefer- oder sonstige Folgeleistungen sind, beginnt die Frist frühestens mit der vollständigen, geordneten und prüffähigen Übergabe des jeweiligen Arbeitsergebnisses, soweit gesetzlich zulässig.
- c. Für behobene oder neu erbrachte Leistungsteile beginnt die Gewährleistungsfrist im gesetzlich zulässigen Umfang neu zu laufen.
- d. Die gesetzlichen und vertraglichen Rechte des AG, insbesondere Verbesserung, Austausch, Preismin- derung, Wandlung, Schadenersatz und Ersatzvor- nahme, bleiben unberührt.

15. Haftung und Versicherung

- a. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, Nachteile, Mehraufwendungen und Folgekosten, die dem AG aus mangelhafter oder verspäteter Leistungserbringung, Verletzung von Warn-, Prüf-, Hinweis-, Koordinations-, Doku- mentations- oder Geheimhaltungspflichten oder sonstigen Vertragsverletzungen entstehen, soweit in diesen AVB-FTD oder im Vertrag keine speziellere Regelung getroffen wurde.
- b. Soweit gesetzlich zulässig, hat der AN den AG von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, die auf eine vom AN zu vertretende Pflichtverletzung, Rechtsverletzung oder mangelhafte Leistung zu- rückzuführen sind.
- c. Haftungsbeschränkungen gelten nur, wenn sie aus- drücklich schriftlich vereinbart wurden. Sie gelten jedenfalls nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, Verletzung von Geheimhaltungs- sowie Datenschutz- oder Schutzrechten und ebenso in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung ge- setzlich unzulässig ist.
- d. Der AN hat während der Vertragslaufzeit und für einen angemessenen Nachhaftungszeitraum eine für Art und Umfang der Leistungen ausreichende Be- rufs-/Betriebs- bzw. Planungshaftpflichtversiche- rung aufrechtzuerhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz begrenzt die Haftung des AN nicht.

16. Nutzungsrechte, Arbeitsergebnisse und Schutz- rechte

- a. Der AN räumt dem AG mit Erstellung, spätestens jedoch mit Übergabe der jeweiligen Arbeitsergeb- nisse ein zeitlich, räumlich und sachlich unbe- schränktes, unwiderrufliches, übertragbares und un- terlizenzierbares Werknutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergeb- nissen ein, soweit dies für das Projekt, dessen Errich- tung, Betrieb, Instandhaltung, Änderung, Erweite- rung, Dokumentation, Prüfung, Finanzierung, Ver- wertung oder behördliche Behandlung erforderlich oder zweckmäßig ist. Allfällige Vergütungsansprü- che des AN bleiben hiervon unberührt.
- b. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere Pläne,

Modelle, Berechnungen, Berichte, Gutachten, Ausschreibungsunterlagen, Leistungsverzeichnisse, Termin- und Kostenunterlagen, Datenbanken, BIM-/CAD-Modelle, Zeichnungen, Konzepte, Präsentationen und sonstige Dokumentationen in analoger und digitaler Form.

- c. Der AG ist berechtigt, Arbeitsergebnisse durch eigene Mitarbeiter oder Dritte weiterbearbeiten, anpassen, vervielfältigen, übermitteln und verwenden zu lassen. Der AN hat dem AG die hierfür erforderlichen Daten in einem üblichen, weiterbearbeitbaren Format zu übergeben. Das Eigentum an den dem AG übergebenen Arbeitsergebnissen geht mit Übergabe auf den AG über.
- d. Der AN gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzt werden, und hält den AG insoweit schad- und klaglos. Vorbestehende Rechte des AN oder Dritter sind dem AG vor Vertragsabschluss schriftlich offenzulegen.
- e. Unterlagen des AG dürfen vom AN nur zur Vertragserfüllung verwendet und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Der AG ist berechtigt, vom AN jederzeit die Rückgabe oder Löschung solcher Unterlagen zu verlangen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- f. Der AN darf den Namen, das Logo, Marken oder sonstige Kennzeichen des AG sowie das Projekt, die Beauftragung oder im Rahmen des Projekts erstellte Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Fotos oder sonstige Arbeitsergebnisse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG als Referenz verwenden, veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen auf Websites, in sozialen Medien, Präsentationen, Presseinformationen, Fachbeiträgen, Angebotsunterlagen oder Referenzlisten.

17. Vertraulichkeit

- a. Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Unterlagen, kaufmännische Daten, Projektinformationen und personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden.
- b. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort. Der AN hat seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

18. Verweis auf Datenschutz- und Informationssicherheitsvorgaben der illwerke vkw

Sofern und soweit der AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Informationen im Sinne der Informationssicherheitserklärung im Auftrag des AG verarbeitet, hält der AN sämtliche anwendbaren Bestimmungen gemäß Informationssicherheitserklärung ein, wahrt die erforderliche Vertraulichkeit und setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit. Die Informationssicherheitserklärung der illwerke vkw AG (jeweils in der gültigen Fassung, abrufbar unter [beschaffung.illwerkevkw.at](https://www.illwerkevkw.at/beschaffung-illwerkevkw.at)) gilt – auch wenn der AN die AVB-FTD im Übrigen nicht oder nur teilweise anerkennt – in Bezug auf Informationssicherheit jedenfalls als vertraglich vereinbarter Mindeststandard. Sofern und soweit der AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet (insbesondere als Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO), muss eine erforderliche Auftragsverarbeitervereinbarung (AVV) vor Beginn der Datenverarbeitung abgeschlossen werden.

19. Sicherheit und Nachhaltigkeit

- a. Der AN hat alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und vom AG bekannt gegebenen internen Vorgaben zu Sicherheit, Arbeitnehmerschutz, Umwelt- und Brandschutz einzuhalten, soweit diese für seine Leistungen relevant sind oder ihm vom AG bekannt gegeben wurden. Die internen Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Umwelt- und Brandschutz sind abrufbar unter "[beschaffung.illwerkevkw.at](https://www.illwerkevkw.at/beschaffung-illwerkevkw.at)".
- b. Der AN hat bei der Leistungserbringung wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu berücksichtigen und den AG auf erkennbar nachhaltigere oder ressourcenschonendere Lösungsvarianten hinzuweisen, soweit diese technisch und wirtschaftlich zweckmäßig sind.

20. Compliance und Integrität

Der AN hat jede Form von Korruption, unzulässiger Vorteilsgewährung, Interessenkollision oder wettbewerbswidrigem Verhalten zu unterlassen. Verdachtsfälle, die das Vertragsverhältnis oder die Leistungserbringung betreffen, sind dem AG unverzüglich offenzulegen.

21. Höhere Gewalt

- a. Höhere Gewalt sind außergewöhnliche Ereignisse, die sich der Kontrolle eines Vertragspartners entziehen, bei Vertragsabschluss weder bekannt noch typischerweise vorhersehbar waren, auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert oder bewältigt werden konnten und nicht überwiegend dem betroffenen Vertragspartner zuzurechnen sind. Reine Erschwernisse, Lieferanten- oder Personalengpässe sowie sonstige Umstände aus der Sphäre des betroffenen Vertragspartners gelten nicht als höhere Gewalt, sofern sie nicht unmittelbar auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind.
- b. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über Eintritt, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen auf die Leistungserbringung und geplante Gegenmaßnahmen zu informieren und diese nachvollziehbar darzulegen. Die Parteien haben die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Der AN hat insbesondere zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Verzögerungen zu setzen.
- c. Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die hiervon betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren Auswirkungen. Termine verlängern sich nur insoweit, als die Verzögerung unmittelbar auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Ein Anspruch auf Mehrkosten, Preisanpassung oder sonstige zusätzliche Vergütung besteht aufgrund höherer Gewalt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Zahlungspflichten für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

22. Unterbrechung, Rücktritt und Kündigung

- a. Der AG ist berechtigt, die Leistungen aus sachlichen Gründen vorübergehend zu unterbrechen. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich darzustellen, welche Auswirkungen sich auf Termine, Kosten und Organisation ergeben und welche Maßnahmen zur Schadensminderung erforderlich sind. Ergeben sich aus der Unterbrechung Auswirkungen auf Leistungsumfang, Termine oder Vergütung, gelten die Regelungen über Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Nachträge gemäß Punkt 10 sinngemäß.
- b. Der AG kann vom Vertrag ganz oder teilweise zu-

rücktreten, wenn der AN wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mangelhafte Leistungen nicht verbessert, Termine erheblich überschreitet, erforderliche Qualifikationen oder Versicherungen nicht nachweist, unzulässige Subunternehmer einsetzt oder gegen Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Compliancepflichten verstößt.

- c. Der AG ist weiters berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist.
- d. Im Fall eines berechtigten Rücktritts oder einer berechtigten Kündigung durch den AG verliert der AN, soweit gesetzlich zulässig, den Entgeltanspruch für noch nicht erbrachte oder nicht brauchbare Leistungsteile. Darüber hinaus stehen dem AN aus einem solchen Rücktritt oder einer solchen Kündigung keine Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns, nicht erzielter Deckungsbeiträge, Opportunitätskosten, Ausfall- oder Leistungsentgelte oder sonstiger mittelbarer wirtschaftlicher Nachteile zu. Bereits erhaltene Zahlungen für betroffene Leistungsteile sind zurückzuerstatten.
- e. Der AN hat bei Vertragsbeendigung sämtliche bis dahin erstellte Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Daten und Projektdokumentationen geordnet zu übergeben und eine geordnete Übergabe an den AG oder einen Dritten zu unterstützen.

23. Aufbewahrung, Einsichts- und Herausgabepflichten

- a. Der AN hat projektbezogene Unterlagen, Nachweise, Berechnungen, Planstände, Entscheidungsgrundlagen, Schriftverkehr und sonstige Dokumentationen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer,

mindestens jedoch für sieben Jahre ab Vertragsende, geordnet aufzubewahren, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich geboten ist.

- b. Der AG ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit und innerhalb der Aufbewahrungsfrist Einsicht in projektrelevante Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur Prüfung, Nachvollziehbarkeit, Rechtsverfolgung, Revision, Finanzierung, Behördenabwicklung oder Projektfortführung erforderlich ist.
- c. Herausgabe- und Einsichtsrechte des AG bestehen unabhängig von allfälligen Streitigkeiten über Vergütung oder sonstige Ansprüche.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser AVB-FTD rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und technischen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

25. Rechtswahl, Vertragssprache und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- b. Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in deutscher Sprache beizubringen.
- c. Soweit für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz des AG sachlich zuständige Gericht. Der AG behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu klagen.

illwerke vkw AG

6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon: +43 5574 601-0

Sitz: Bregenz